



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 15. März 2018

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiler
Wetzel, Simon Leuenberger, lic. iur. Debora von Orelli,
lic. iur. Adrian Rüegg, Jarkko Schäublin,
lic. iur. Nadia Tarolli und
Gerichtsschreiber lic. iur. Marc Jordan

Parteien

Erbengemeinschaft X
vertreten durch A AG,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2014

(Nichteinhalten der Einsprachefrist, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Da der am 1. Juni 2017 verstorbene B trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung pro 2014 einreichte, wurde er mit Verfügung vom 16. Juni 2016 amtlich eingeschätzt. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 128'000.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 1'717'000.00 festgesetzt.
- B. Mit Einsprache vom 19. Juli 2016 machte die Vertreterin von B geltend, die Veranlagung sei offensichtlich unrichtig und reichte zum Nachweis eine nicht unterzeichnete Steuererklärung ein. Sie führte an, B könne infolge Krankheit die Steuererklärung derzeit nicht unterzeichnen, werde dies aber bald möglichst nachholen.

Mit Entscheid vom 20. Juli 2016 ist die Steuerverwaltung auf diese Einsprache nicht eingetreten. Zur Begründung führte sie an, die Veranlagung sei am 17. Juni 2016 zugestellt worden. Somit sei die Einsprache vom 19. Juli 2016 nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen eingereicht worden.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 19. August 2016. B, vertreten durch A AG, beantragt, den Nichteintretensentscheid aufzuheben. Er erklärt, die Veranlagung sei ihm entgegen der Ansicht der Steuerverwaltung erst am 20. Juni 2016 zugegangen.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. Oktober 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 30. November 2016 hält B an seinem Antrag fest und führt zur Bestätigung seiner Angaben Mitarbeiter seiner Vertreterin als Zeugen an.

In ihrer Duplik vom 6. Februar 2017 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest.

Am 1. Juni 2017 verstarb B.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 teilte die Erbengemeinschaft X ebenfalls vertreten durch A AG, der Steuerrekurskommission mit, dass sie das Verfahren weiterführen möchte.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Auf die Ansetzung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Juli 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. August 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Juli 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und das Verfahren zur materiellen Behandlung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache der Rekurrenten zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.

3.
 - a) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2).

 - b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügende Einsprachebegründung eingegangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 E. 4. c) mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 E. 4. b) aa)).

 - c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht

nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Für den Beginn des Fristenlaufs wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwischen eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen Sendungen unterschieden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4). Nach den allgemeinen Grundsätzen gilt eine eingeschriebene Sendung dann als zugestellt, wenn sie dem Empfänger direkt übergeben werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt sie mit Ablauf der siebentägigen Abholfrist als zugestellt, vorausgesetzt, dass der Empfänger mit der Zustellung hatte rechnen müssen. Bei nicht eingeschriebenen Sendungen ist hingegen der Zeitpunkt massgebend, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Dies geschieht üblicherweise durch Einlegen in den Briefkasten oder das Postfach. Eine Kenntnisnahme des Sendungseingangs durch den Adressaten ist zur Auslösung des Fristenlaufs in diesem Fall nicht notwendig.

b) Im vorliegenden Fall wurde die Veranlagungsverfügung von der Steuerverwaltung mit einer A-Post Plus-Zustellung versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet. Daraus ist unter anderem ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel/Hunziker, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 116 N 18; Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4). Es obliegt allerdings der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die steuerpflichtige Person zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus einer nicht eingeschriebenen Sendung gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Adressaten.

5. a) Im vorliegenden Fall ist aus dem Zustellnachweis der Post ersichtlich, dass die amtliche Einschätzung der Vertreterin der Rekurrenten am Freitag, 17. Juni 2016, via Postfach zugestellt wurde. Demnach begann die 30-tägige Einsprachefrist am 18. Juni 2016 zu laufen und endete am Montag, 18. Juli 2016. Die Einsprache vom 19. Juli 2016 erweist sich demzufolge als verspätet.
- b) Die Rekurrenten machen geltend, ihre Vertreterin habe die Postsendung entgegen dem Postnachweis erst am Montag, 20. Juni 2016, erhalten, und somit mit Einsprache vom 19. Juli 2016 die Frist gewahrt. Begründet wird dies mit Hinweis auf die interne Organisation der Vertreterin und als Nachweis werden die Aussagen der betreffenden Mitarbeiter angeboten. Die Rekurrenten führen weiter aus, es sei nicht zu eruieren, wieso der erfolgte Eintrag der Post in Bezug auf das Zustelldatum falsch sei. Mögliche Erklärungen seien aber beispielsweise, dass der Brief zuerst in ein falsches Postfach gelegt wurde oder ein Fehler bei der tatsächlichen Erfassung unterlaufen sei. Gemäss Aussage der Vertreterin der Rekurrenten wird ihr Postfach jeden Morgen zwischen 07.30 und 08.00 Uhr durch einen Mitarbeiter geleert und anschliessend an die zuständigen Mitarbeiter verteilt. Diese halten das jeweilige Eingangsdatum handschriftlich fest. Wäre somit die Veranlagung um 05.47 Uhr ins Postfach gelegt worden, so hätte der zuständige Mitarbeiter das Datum vom 17. Juni 2016 notiert und nicht den 20. Juni 2016. Sie schliesst daraus, dass ein Zustellfehler seitens der Post vorliegen müsse.
- c) Es ist daher zu prüfen, ob die Darstellung der Rekurrenten genügt, um berechnigte Zweifel am Zustellnachweis der Post zu erwecken. Das Bundesgericht hat sich umfassend mit dem massgeblichen Zustellungsdatum bei A-Post-Plus-Sendungen auseinandergesetzt und das Datum der Einlage in den Briefkasten als für die Fristauslösung verbindlich eingestuft. Eine erst spätere Entgegennahme durch den Empfänger ist nicht massgebend (BGer 2C_1126/2014 vom 20. Februar 2015, E. 2.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die sich auch auf die Zustellungsart A-Post-Plus bezieht, liegt ein Fehler bei der Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Eine fehlerhafte Postzustellung ist allerdings nicht zu vermuten, sondern nur anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint (BGer 5A_547/2015 vom 4. Juli 2016, E. 2.4.1). Rein hypothetische Überlegungen genügen nicht.
- d) Gemäss „Track and Trace“ Eintrag erfolgte die Zustellung per Postfach am 17. Juni 2016 um 5.45 Uhr. Die Vertreterin beschreibt ihren organisatorischen Ablauf zur Wahrung von Fristen ausführlich. Dies stellt aber keinen rechtsgenügenden Nachweis dar, dass die Verfügung am 17. Juni 2016 nicht in ihrem Postfach lag.

Die Postfachleerung durch Mitarbeiter der Vertreterin der Rekurrenten mit handschriftlicher Eigennotiz, dass die Verfügung erst am 20. Juni 2016 im Postfach lag, ist ebenfalls fehleranfällig. So ist denkbar, dass der zuständige Mitarbeiter das Schreiben bei der Postfachleerung übersehen oder den Brief versehentlich nicht am Tag der Postabholung übergeben hat. Daher kann vorliegend auch auf die Anhörung der betreffenden Mitarbeiter als Zeugen verzichtet werden. Die Darstellung der Rekurrenten genügt nicht, um berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen der Post vermuten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Angabe seitens der Post bezüglich der Zustellung der Sendung zutrifft. Wird auf eine fehlerfreie Zustellung seitens der Post abgestellt, begann die Frist zur Einsprache am 18. Juni 2016 zu laufen und endete am 18. Juli 2016. Die Einsprache der Rekurrenten, welche erst am 19. Juli 2016 eingereicht wurde, erfolgte somit nicht innerhalb der 30-tägigen Frist.

e) Besteht Ungewissheit über den genauen Zeitpunkt der Zustellung, hat der Adressat aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit selbst alles Zumutbare zu unternehmen, um den genauen Zeitpunkt und den Lauf der Rechtsmittelfrist in Erfahrung zu bringen (vgl. auch BGE 119 Ib 64 E. 3b; BGE 112 Ib 417 E. 2d). Die Vertreterin der Rekurrenten hätte mit minimalem Aufwand anhand der Sendungsnummer das korrekte Zustelldatum feststellen können. Es ist Aufgabe des Empfängers einer Verfügung, sich bei Zweifeln über einen Fristenlauf bei der verfügenden Behörde zu informieren. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprache verspätet erhoben wurde und die Steuerverwaltung somit zu Recht nicht darauf eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.